



## COMPLIANCE-REGELN FÜR VERTRAGSPARTNER DER Ems Bohrtechnik GmbH

Die Ems Bohrtechnik GmbH und deren verbundene Unternehmen („EBT“) sind faire, redlich agierende Marktteilnehmer und dem Grundsatz der Integrität und der Gesetzestreue verpflichtet. Das Handbuch Compliance ist eine verbindliche Vorgabe für die Mitarbeiter von EBT.

EBT erwartet daher von Nachunternehmern, Lieferanten, Dienstleistern, Beratern und anderen extern Beschäftigten („Vertragspartner“) ebenso ethische Integrität und gesetzestreu Verhalten, wie in diesen „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ festgelegt.

### **Antidiskriminierung**

Die Vertragspartner von EBT achten die Würde des Menschen und halten Antidiskriminierungsregeln (z.B. das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - AGG) ein. Diskriminierung aufgrund von persönlichen Eigenschaften (Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, sexueller Orientierung etc.) findet nicht statt.

### **Korruption**

Die Vertragspartner wirken jeder strafbaren oder aber unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von EBT, den Auftraggebern von EBT, anderen Unternehmen oder Institutionen aktiv und konsequent entgegen.

Sie gehen gegen Korruption (siehe insbesondere § 333 StGB (Strafgesetzbuch) Vorteilsgewährung, § 334 StGB Bestechung, § 299 StGB Bestechung im geschäftlichen Verkehr) konsequent vor.

Ein Fall unzulässiger Vorteilsgewährung liegt insbesondere dann vor, wenn Art und Umfang des gewährten Vorteils dazu geeignet sind, Verhandlungen und Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen. Beihilfe und Anstiftung wie auch der Versuch der Taten sind strafbar.

### **Kartelle**

Die Vertragspartner beteiligen sich nicht an wettbewerbswidrigen Maßnahmen und halten insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein. Konkret heißt das: Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, treffen untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten; in Vergaben ist die Absprache über Angebote unzulässig. Wettbewerbsverfälschungen, gleich ob zu Lasten von EBT, des Auftraggebers von EBT oder Dritten, werden von den Vertragspartnern unterlassen. Andernfalls können gegen Unternehmen beträchtliche Geldbußen verhängt werden und den verantwortlichen Mitarbeitern drohen persönlich hohe Bußgelder und strafrechtliche Sanktionen.

### **Geldwäsche**

Geldwäschevorschriften (z.B. Geldwäschegesetz - GwG) sind einzuhalten. Bargeldgeschäfte werden im Verhältnis zu EBT möglichst vermieden.

Die Identität von Kunden oder Geschäftspartnern ist festzustellen, um Geldmittel aus unrechtmäßigen Quellen nicht in rechtmäßige Finanzkanäle einzuschleusen. Schwarze Kassen sind strikt verboten.

### **Produkt- und Verkehrssicherheit**

Es werden nur sichere Produkte (Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Arbeitsmittel,...) eingesetzt. Diese werden nicht nachträglich verändert. Prüfrhythmen werden eingehalten und die Verkehrssicherheit gewährleistet.

### **Umweltschutz**

Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften im Auftragsverhältnis zu EBT und organisieren die Abläufe so, wie sie im Rahmen der vertraglichen Pflichten dem Umweltschutz besonders gerecht werden.

### **Datenschutz**

Die Daten der Firma und jedes Mitarbeiters werden geschützt. Die Vertragspartner beachten datenschutzrechtliche Regeln (insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) im Auftragsverhältnis zu EBT.

Für Fragen zu und Hinweise auf Datenschutz-relevantes Fehlverhalten steht Ihnen die Ansprechperson für Datenschutz zur Verfügung:

**E-Mail:** [DATENSCHUTZ@emsbohrtechnik.de](mailto:DATENSCHUTZ@emsbohrtechnik.de)

### **Firmeneigentum**

Die Vertragspartner von EBT nutzen das Eigentum oder die Dienste von EBT nicht für persönliche Zwecke.

Das Firmeneigentum von EBT wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für EBT verwendet (das betrifft insbesondere Dieselmotoren, Baugeräte, Handwerkzeug und Wertstoffe).

### **Geschenke und Bewirtungen**

Zuwendungen jeglicher Art an Mitarbeiter der EBT sind nicht erlaubt. Einladungen an Mitarbeiter von EBT zu fachfremden Aspekten sind unzulässig. Generell darf eine Bewirtung nur im Rahmen des Zulässigen erfolgen.

### **Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte**

Die Vertragspartner beachten die Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums und verstoßen im Rahmen der Auftrags Erfüllung für EBT nicht gegen die Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte.

### **Arbeitssicherheit**

Die Vertragspartner halten Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie weitere Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Berufsgenossenschaft (BG) und des Vertragswerks ein.

### **Schwarzarbeit**

Die Vertragspartner von EBT halten die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ein und stellen sicher, dass es weder zu illegalen Beschäftigungen noch Schwarzarbeit kommt. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und die gesetzliche Pflicht zur Tariftreue werden eingehalten.

Die Vertragspartner beschäftigen ihre Mitarbeiter auf Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

### **Interessenkonflikte**

Jeder Vertragspartner verhält sich so, dass tatsächliche oder scheinbare Interessenkonflikte zwischen persönlichen und beruflichen Beziehungen verhindert werden. Ein Interessenkonflikt ist u.a. eine private Verbindung, z.B. ein Familienmitglied arbeitet beim Vertragspartner, ein anderes bei EBT.

Wenn das Risiko eines Interessenkonflikts entsteht, müssen Vertragspartner gegenüber EBT den Interessenkonflikt offenlegen.

### **Compliance-gerechte Lieferbeziehungen und Nachunternehmerverträge**

Die Vertragspartner von EBT sind verpflichtet, ihrerseits dafür zu sorgen, dass im Verhältnis zu deren Vertragspartnern die Grundsätze dieser „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ entsprechend eingehalten werden, so dass eine durchgängig Compliance-gerechte Leistungserbringung gegenüber EBT erreicht wird. Die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG – ergebenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten werden in angemessener Weise von EBT beachtet.

Die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten obliegt in gleicher Weise auch den Vertragspartnern, insbesondere den unmittelbaren Zulieferern.

\* \* \*

### **Hinweis**

Die in diesem Dokument beschriebenen Punkte verdeutlichen lediglich den Grundsatz der Pflicht der Vertragspartner zu redlichem gesetzeskonformem Verhalten im Rahmen der Auftragserfüllung für EBT. Schwere Verfehlungen der Vergangenheit, die vergabeschädlich wären, sind zu offenbaren.

### **Meldepflicht**

Die Vertragspartner von EBT sind verpflichtet, eigene Verstöße gegen die „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ zu melden, sofern diese die Geschäftsbeziehung zu EBT betreffen. Auch sind sie verpflichtet, Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von EBT-Mitarbeitern an EBT zu melden.

### **Pflicht zur Aufklärung von Verdachtsfällen**

Für Fragen zu und Hinweise auf Compliance-relevantes Fehlverhalten steht Ihnen der Compliance-Beauftragte von EBT zur Verfügung:

**E-Mail:** [COMPLIANCE@emsbohrtechnik.de](mailto:COMPLIANCE@emsbohrtechnik.de)

Oder Sie kontaktieren den Ombudsmann, mit dem Sie Verdachtsfälle/Verstöße auch anonym besprechen können:

**Dr. Jan van Dyk**

**Telefon +49 (172) 4 49 48 93**

**E-Mail:** [OMBUDSMANN@Ahlers-Vogel.de](mailto:OMBUDSMANN@Ahlers-Vogel.de)

Die Vertragspartner haben etwaige Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und sind verpflichtet, hierbei mit EBT zu kooperieren, insbesondere die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen zu liefern.

### **Sanktionen**

Bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes eines Vertragspartners gegen die „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ oder aber einer Verletzung der Aufklärungs- und Kooperationspflicht, ist EBT berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu beenden.

Grundsätzlich werden Präventionsmaßnahmen den Sanktionsmaßnahmen vorgezogen.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Publikationen das generische Maskulinum oder das Neutrum verwendet. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen und diversen Personen angesprochen.*